

Satzung

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)

Inhalt

A b s c h n i t t I

Träger, Aufgaben, Zuständigkeit

§ 1	Name, Sitz, Rechtsstellung	5
§ 2	Aufgaben	5
§ 3	Zuständigkeit für Unternehmen	5
§ 4	Versicherung kraft Gesetzes / Zuständigkeit	9
§ 5	Versicherung kraft Satzung	9
§ 6	Freiwillige Versicherung	10

A b s c h n i t t II

Organisation

§ 7	Selbstverwaltungsorgane	12
§ 8	Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane	12
§ 9	Amtsdauer und Wiederwahl der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane	12
§ 10	Rechtsstellung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane	12
§ 11	Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen	13
§ 12	Sitzungen und Beschlussfassung der Selbstverwaltungsorgane, Beanstandung von Beschlüssen	14
§ 13	Aufgaben der Vertreterversammlung	16
§ 14	Aufgaben des Vorstandes	17
§ 15	Hauptgeschäftsführer / Hauptgeschäftsführerin	19
§ 16	Vertretung der Berufsgenossenschaft	19
§ 17	Erledigungsausschüsse	20
§ 18	Rentenausschüsse	20
§ 19	Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse	21

A b s c h n i t t III

Leistungen

§ 20	Entschädigungen, Jahresarbeitsverdienste	22
------	------------------------------------------	----

A b s c h n i t t I V

Anzeige- und Unterstützungspflicht der Unternehmer und Unternehmerinnen

§ 21	Anzeige der Unfälle und Berufskrankheiten	24
§ 22	Unterstützung des Unfallversicherungsträgers durch die Unternehmer und Unternehmerinnen	25
§ 23	Anzeige der Veränderung	26

A b s c h n i t t V

Aufbringung der Mittel

§ 24	Beiträge	27
§ 25	Vorschüsse	28
§ 26	Gefahrtarif, Veranlagung zu den Gefahrklassen	28
§ 27	Elektronischer Lohnnachweis	28
§ 27 a	Entgeltnachweis	29
§ 28	Beitragsüberwachung	30
§ 29	Beitragszuschlagsverfahren	30
§ 30	Einforderung von Beiträgen und Beitragsvorschüssen	32
§ 31	Mahnverfahren	33
§ 32	Säumniszuschlag	33
§ 33	Haftung für Beiträge, Sicherstellung der Beiträge durch Abfindung oder Sicherheitsleistung	33
§ 34	Versicherung der Hausgewerbetreibenden und Zwischenmeister sowie ihrer mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartner	34
§ 35	Besondere Bestimmungen für Freiwillig Versicherte	34

A b s c h n i t t V I

Prävention

§ 36	Allgemeines	36
§ 37	Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschriften, Unterrichtung der Unternehmen und der Versicherten	37
§ 38	Überwachung und Beratung der Unternehmen, Aufsichtspersonen	37
§ 38 a	Prämienverfahren	39
§ 39	Sicherheitsbeauftragte	40
§ 40	Aus- und Fortbildung der mit Präventionsaufgaben betrauten Personen	41
§ 41	Überbetrieblicher arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Dienst	41

A b s c h n i t t VII

Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen

§ 42	Ordnungswidrigkeiten	43
§ 43	Geldbußen gegen Vertretungsberechtigte und Beauftragte	43
§ 44	Geldbußen bei Verletzung der Aufsichtspflicht	44

A b s c h n i t t VIII

Schlussbestimmungen

§ 45	Bekanntmachungen	45
§ 46	Inkrafttreten	45
Anlage zur Satzung		48

Abkürzungen:

OWiG	=	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
SGB I	=	Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil –
SGB III	=	Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung –
SGB IV	=	Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung –
SGB VI	=	Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung –
SGB VII	=	Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung –
SGG	=	Sozialgerichtsgesetz

Abschnitt I

Träger, Aufgaben, Zuständigkeit

§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung

(1) Die Berufsgenossenschaft führt den Namen Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) und hat ihren Sitz in Hamburg.

(2) Sie ist eine rechtsfähige bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung; sie ist befugt, den Bundesadler im Dienstsiegel zu führen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Berufsgenossenschaft ist Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

(2) Aufgabe der Berufsgenossenschaft ist es,

1. mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe (§§ 1 Nr. 1, 14 Abs. 1 SGB VII) zu sorgen,

2. nach Eintritt von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und die Versicherten oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen (§ 1 Nr. 2 SGB VII).

§ 3 Zuständigkeit für Unternehmen

(1) Die Berufsgenossenschaft ist auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sachlich zuständig für folgende Unternehmen (Betriebe, Verwaltungen, Einrichtungen, Tätigkeiten, § 121 Abs. 1 SGB VII), soweit sie nicht im Einzelnen anderen Unfallversicherungsträgern zugeordnet sind:

I. Banken, Versicherungen, Verwaltungen, freie Berufe und besondere Unternehmen

1. Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Kapitalanlage- und Investmenttantiengesellschaften, Leasingunternehmen, Beteiligungsunternehmen, Börsen sowie Zahlungsverkehr- und Geschäftsabwicklungsunternehmen im Kreditgewerbe
2. Lebens-, Kranken-, Schadens-, Rück- und sonstige Versicherungsunternehmen
3. Sozialversicherungsträger und ihre Verbände

Abschnitt I: Träger, Aufgaben, Zuständigkeit

4. Versorgungseinrichtungen, Unterstützungs- und Pensionskassen
5. Christliche Kirchen und sonstige Religionsgemeinschaften, Weltanschauungsgemeinschaften
6. diplomatische und konsularische Vertretungen, Parteien, Fraktionen, Abgeordnetenbüros
7. Kammern, Verbände und Organisationen der Wirtschaft, der freien Berufe und sonstiger Unternehmen, Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften
8. Verbände und Organisationen zur Vertretung von gesellschaftspolitischen, sozialen, kulturellen und sonstigen Interessen
9. Sportvereine, Gymnastik-, Ballett-, Tanz- und Sportschulen, Fitness- und Aerobicstudios, Berufssportlerinnen und Berufssportler, Sportveranstaltungsunternehmen, Sportverbände und sonstige Sportunternehmen
10. Vereine und Einrichtungen, die der Entspannung, Erholung, Belehrung, Unterhaltung, Geselligkeit u.ä. dienen
11. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, Patentanwältinnen und Patentanwälte, Rechtsbeistände und sonstige rechtsberatende Unternehmen, Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, Insolvenzverwaltungen
12. Wirtschaftsprüfungen, vereidigte Buchprüferinnen und Buchprüfer, Steuerberatungen und sonstige wirtschaftsberatende Unternehmen
13. Architekturbüros, Ingenieurinnen und Ingenieure und sonstige technische Planungs- und Beratungsunternehmen, Unternehmen für technische Überwachung und technische Prüfung
14. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Sachverständige, sonstige freie Berufe
15. Theater, Museen, Künstlerinnen und Künstler der Bereiche Wort, Musik, bildende und darstellende Kunst und sonstige Unternehmen für Kunst und Kultur, Designerinnen und Designer
16. private allgemein- und berufsbildende Schulen, private Hochschulen, Volkshochschulen, sonstige Bildungseinrichtungen (mit und ohne Lehrwerkstätten) sowie Schulträgervereine
17. Transfer-, Beschäftigungs-, Qualifizierungsgesellschaften
18. Grundstücks-, Wohnungs- und sonstige Immobilienwirtschaft, Ferienwohnungsvermietungen, Baubetreuungen, Hausbesorgungen

Abschnitt I: Träger, Aufgaben, Zuständigkeit

19. Maklerinnen und Makler, Handelsvertretungen, Handelsmaklerinnen und -makler, Versicherungsververtretungen, Versicherungsmaklerinnen und -makler, Finanzmaklerinnen und -makler und sonstige Vermittlungsunternehmen, Versteigerungen, Pfandleihhäuser
20. Werbeunternehmen, Hörfunk- und Fernsehwerbung
21. Softwareberatung, -entwicklung, -erstellung, Rechenzentren, Informations- und Kommunikationsdienstleister, Callcenter, Internetdienstleister
22. Lotterie- und Wettunternehmen, Spielbanken, Spielstätten
23. Auskunfts- und Inkassounternehmen, Gebührenermittlung, -abrechnung, -einzug
24. Reisebüros, Reiseveranstalter und sonstige Unternehmen des Tourismus
25. Kartenvorverkauf, Übersetzungsbüros und Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Büroservice-Unternehmen, sonstige Beratungsunternehmen
26. Hörfunk- und Fernsehunternehmen, Landesmedienanstalten, Presse- und Nachrichtenagenturen, Journalistinnen und Journalisten
27. Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen, Markt- und Meinungsforschung
28. Veranstaltungs-, Messe- und Ausstellungsunternehmen
29. Zoologische Gärten, Tier- und Wildparks, Tierschutz, -pflege, -zucht und -dressur
30. Freizeitparks, Campingplätze und sonstige Freizeiteinrichtungen
31. Wach- und Sicherheitsunternehmen, Detekteien
32. Zeitarbeitsunternehmen
33. sonstige Unternehmen, für die kein anderer Unfallversicherungsträger zuständig ist

II. Unternehmen der keramischen und Glas-Industrie

1. Glas-Industrie
 - Be- und Verarbeiten von Hohlglas, Flachglas
 - Herstellen kleinformatiger Gläser und Lichtwellenleiter
 - Herstellen von Isolierglas, Einscheibenglas, Verbundglas, Hohlglas, Flach-, Float-, Guss- und Spiegelglas
 - Herstellen und Verarbeiten von künstlichen Mineralfasern
2. Grobkeramik
 - Abbau, Verarbeitung von Ton, Kaolin oder Torf
 - Erdenherstellung
 - Herstellung von Spaltplatten, Schmelztiegeln, Leichtkalksandsteinen, Steinzeugwaren, feuerfesten Erzeugnissen, Kalksandsteinen, Bimsbaustoffen, Schlacken- und Aschensteinen
 - Herstellen, Be- und Verarbeiten von Baustoffen, Fertigbauteilen und Bauteilen
 - Ziegeleien
3. Feinkeramik
 - Herstellen künstlicher Zähne und nichtsilikatischer technischer Keramik
 - Herstellen von Schleifmitteln, keramischen Katalysatoren, Wand- und Fußbodenfliesen
 - Herstellen, Be- und Verarbeiten feinkeramischer Erzeugnisse
 - Selbständige Keramik- und Glasmalerei

III. Unternehmen der Straßen-, U-Bahnen und Eisenbahnen

1. Bahnen und Bahndienstleistungen
 - Eisenbahnen mit Güterverkehr
 - Eisenbahnen mit Personenverkehr
 - Straßenbahnen (U-Bahnen, Hochbahnen, Schwebbahnen)
 - Bergbahnen, Seilschwebbahnen, Skilifte
 - Schlafwagenunternehmen
 - Speisewagenunternehmen
 - Catering in Zügen
 - Bahnreinigungsunternehmen
2. Kraftfahrunternehmen
 - Lastkraftwagenunternehmen
 - Obusunternehmen
 - Omnibusunternehmen

(2) Die Berufsgenossenschaft ist auch zuständig für verschiedenartige Neben- und Hilfsunternehmen, wenn sie für das Hauptunternehmen zuständig ist, auch wenn diese andere als die in Absatz 1 bezeichneten Unternehmensarten betreffen (§ 131 Abs. 1 SGB VII).

Der Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft sind nicht unterstellt Neben- und Hilfsunternehmen, die Seefahrt betreiben, welche über den örtlichen Verkehr

Abschnitt I: Träger, Aufgaben, Zuständigkeit

hinausreicht (§ 131 Abs. 3 Nr. 1 SGB VII), sowie die folgenden Nebenunternehmen landwirtschaftlicher Art:

1. landwirtschaftliche Nebenunternehmen mit einer Größe von mehr als fünf Hektar
2. Friedhöfe
3. Nebenunternehmen des Gartenbaus, Weinbaus, Tabakbaus und anderer Spezialkulturen in einer Größe von mehr als 0,25 Hektar (§ 131 Abs. 3 Nr. 2 SGB VII).

(3) Die Berufsgenossenschaft ist auch für sich und ihre eigenen Unternehmen zuständig (§ 132 SGB VII).

(4) Die Zuständigkeit beginnt mit der Eröffnung des Unternehmens oder der Aufnahme der vorbereitenden Arbeiten für das Unternehmen (§ 136 Abs. 1 Satz 2 SGB VII).

(5) Die Berufsgenossenschaft stellt Beginn und Ende ihrer Zuständigkeit für ein Unternehmen durch schriftlichen Bescheid gegenüber der Unternehmerin/dem Unternehmer fest (§ 136 Abs. 1 Satz 1 SGB VII).

(6) Die Unternehmerinnen und Unternehmer haben die für sie tätigen Versicherten durch Aushang darüber zu unterrichten,

- 1 welche Berufsgenossenschaft für das Unternehmen zuständig ist,
- 2 an welchem Ort sich die für Entschädigungen zuständige Bezirksverwaltung der Berufsgenossenschaft befindet (§ 138 SGB VII).

§ 4 Versicherung kraft Gesetzes / Zuständigkeit

Die Unfallversicherung umfasst die nach § 2 SGB VII versicherten Personen, soweit die Berufsgenossenschaft aufgrund der geltenden Vorschriften sachlich und örtlich zuständig ist.

Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der Ausschüsse der Berufsgenossenschaft sind bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in den Selbstverwaltungsorganen und Ausschüssen der DGUV e.V. sowie in den von den Berufsgenossenschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben gebildeten Arbeitsgemeinschaften gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten kraft Gesetzes versichert (§ 2 Abs. 1 Ziffer 10 a SGB VII).

§ 5 Versicherung kraft Satzung

(1) Personen, die nicht bei einem der in § 3 Abs. 1 I.-III. genannten Unternehmen beschäftigt sind, aber sich als

1. Mitglieder von Prüfungsausschüssen oder als Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Fortbildung dienen,

Abschnitt V: Aufbringung der Mittel

dige Beitrag oder Beitragsvorschuss entrichtet worden ist (§ 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 SGB VII).

(6) Bei Überweisung des Unternehmens erlischt die freiwillige Versicherung mit dem Tag, an dem die Überweisung wirksam wird (§ 137 Abs. 1 Satz 1 SGB VII). Im Falle rückwirkender Überweisung erlischt die Versicherung zu dem Zeitpunkt, zu dem die Überweisung für den Unternehmer bindend wird. Bei Einstellung des Unternehmens und beim Ausscheiden der versicherten Person aus dem Unternehmen erlischt die freiwillige Versicherung mit dem Tag des Ereignisses.

(7) Die Berufsgenossenschaft führt ein Verzeichnis der freiwillig Versicherten und ihrer Versicherungssummen. Sie bestätigt den Versicherten die Versicherung und teilt den nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VII Versicherten hierbei die Höhe der Versicherungssumme mit.

Abschnitt VI

Prävention

§ 36 Allgemeines

(1) Die Berufsgenossenschaft sorgt mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen (§ 14 Abs. 1 SGB VII). Die Unternehmen sind für die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten und für die Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe verantwortlich.

(2) Die Berufsgenossenschaft kann unter Mitwirkung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften über Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren oder für eine wirksame Erste Hilfe erlassen, soweit dies zur Prävention geeignet und erforderlich ist und staatliche Arbeitsschutzvorschriften hierüber keine Regelung treffen.

1. In diesem Rahmen können Unfallverhütungsvorschriften erlassen werden über

a) Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen, welche die Unternehmerinnen bzw. Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen haben, sowie die Form der Übertragung dieser Aufgaben auf andere Personen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VII),

b) das Verhalten der Versicherten zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VII),

c) von den Unternehmerinnen und Unternehmern zu veranlassende arbeitsmedizinische Untersuchungen und sonstige arbeitsmedizinische Maßnahmen vor, während und nach der Verrichtung von Arbeiten, die für Versicherte oder Dritte mit arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit verbunden sind (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VII),

d) Voraussetzungen, die Ärztinnen und Ärzte, die mit Untersuchungen oder Maßnahmen nach c) beauftragt sind, zu erfüllen haben, sofern die ärztliche Untersuchung nicht durch eine staatliche Rechtsvorschrift vorgesehen ist (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VII),

e) die Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe durch die Unternehmerinnen und Unternehmer (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB VII),

f) die Maßnahmen, die die Unternehmerinnen und Unternehmer zur Erfüllung der sich aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit ergebenden Pflichten zu tref-

fen haben (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 SGB VII),

g) die Zahl der Sicherheitsbeauftragten, die nach § 22 SGB VII unter Berücksichtigung der in den Unternehmen für Leben und Gesundheit der Versicherten bestehenden arbeitsbedingten Gefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen sind (§§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7, 22 SGB VII, § 39),

2. In Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe überwacht die Berufsgenossenschaft die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen und berät die Unternehmerinnen und Unternehmer und die Versicherten (§ 17 Abs. 1 SGB VII).

(3) Die Berufsgenossenschaft nimmt an der Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie gemäß den Bestimmungen des Fünften Abschnitts des Arbeitsschutzgesetzes teil (§ 14 Abs. 3 SGB VII).

§ 37 Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschriften, Unterrichtung der Unternehmen und der Versicherten

Die von der Vertreterversammlung beschlossenen und vom zuständigen Ministerium genehmigten Unfallverhütungsvorschriften und deren Änderungen werden öffentlich bekannt gemacht (vgl. § 45 Abs. 1). Die Berufsgenossenschaft unterrichtet die Unternehmerinnen und Unternehmer über diese Vorschriften und die Bußgeldvorschriften; sie stellt den Unternehmerinnen und Unternehmern die benötigten Unfallverhütungsvorschriften auf Anforderung zur Verfügung; die Unternehmerinnen und Unternehmer sind zur Unterrichtung der Versicherten verpflichtet (§ 15 Abs. 5 SGB VII). Die Unfallverhütungsvorschriften sind im Unternehmen so zugänglich zu machen, dass sie von den Versicherten jederzeit eingesehen werden können.

§ 38 Überwachung und Beratung der Unternehmen, Aufsichtspersonen

(1) Die Überwachungs- und Beratungsaufgaben nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 nimmt die Berufsgenossenschaft durch Aufsichtspersonen (§ 18 Abs. 1 SGB VII) wahr. Diese sind insbesondere befugt,

1. zu den Betriebs- und Geschäftszeiten Grundstücke und Betriebsstätten zu betreten, zu besichtigen und zu prüfen (§ 19 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII),

2. von den Unternehmerinnen und Unternehmern die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte zu verlangen (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 SGB VII),

3. geschäftliche und betriebliche Unterlagen der Unternehmerinnen und Unternehmer einzusehen, soweit es die Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erfordert (§ 19 Abs. 2 Nr. 3 SGB VII),

Abschnitt VI: Prävention

4. Arbeitsmittel und persönliche Schutzausrüstungen sowie ihre bestimmungsgemäße Verwendung zu prüfen (§ 19 Abs. 2 Nr. 4 SGB VII),
5. Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe zu untersuchen und insbesondere das Vorhandensein und die Konzentration gefährlicher Stoffe und Zubereitungen zu ermitteln oder, soweit die Aufsichtspersonen und die Unternehmerinnen und Unternehmer die erforderlichen Feststellungen nicht treffen können, auf Kosten der Unternehmen ermitteln zu lassen (§ 19 Abs. 2 Nr. 5 SGB VII),
6. gegen Empfangsbescheinigung Proben nach ihrer Wahl zu fordern oder zu entnehmen; soweit die Unternehmerinnen und Unternehmer nicht ausdrücklich darauf verzichten, ist ein Teil der Proben amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen (§ 19 Abs. 2 Nr. 6 SGB VII),
7. zu untersuchen, ob und auf welche betrieblichen Ursachen ein Unfall, eine Erkrankung oder ein Schadensfall zurückzuführen ist (§ 19 Abs. 2 Nr. 7 SGB VII),
8. die Begleitung durch die Unternehmerinnen und Unternehmer oder von ihnen beauftragte Personen zu verlangen (§ 19 Abs. 2 Nr. 8 SGB VII).

Zur Verhütung dringender Gefahren können die Maßnahmen nach Satz 2 auch in Wohnräumen und zu jeder Tages- und Nachtzeit getroffen werden. Die Unternehmerinnen und Unternehmer haben die Maßnahmen nach Satz 2 Nr. 1 und 3 bis 7 zu dulden. Dem Betriebsrat (Personalrat) ist Gelegenheit zu geben, an der Besichtigung des Unternehmens und an der Beratung teilzunehmen.

(2) Die Aufsichtspersonen der Berufsgenossenschaft können im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen Unternehmerinnen und Unternehmer oder Versicherte zu treffen haben zur Erfüllung ihrer Pflichten aufgrund der Unfallverhütungsvorschriften nach § 36 Abs. 2 Nr. 1 oder zur Abwendung besonderer Unfall- und Gesundheitsgefahren (§ 19 Abs. 1 Satz 1 SGB VII). Die Aufsichtspersonen sind berechtigt, bei Gefahr im Verzug sofort vollziehbare Anordnungen zur Abwendung von arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit zu treffen (§ 19 Abs. 1 Satz 2 SGB VII).

(3) Auskünfte auf Fragen, deren Beantwortung die Unternehmerinnen und Unternehmer selbst oder einen ihrer in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit aussetzen würde, können verweigert werden (§ 19 Abs. 3 Satz 2 SGB VII).

(4) Die Aufsichtspersonen sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben von den Unternehmerinnen und Unternehmern zu unterstützen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist (§ 19 Abs. 3 Satz 1 SGB VII).

(5) Die Selbstverwaltungsorgane wachen darüber, dass die Unfallverhütungsvorschriften insbesondere der technischen und organisatorischen Entwicklung

in den Unternehmen und den aus dem Unfallgeschehen gewonnenen Erfahrungen entsprechend angepasst werden.

§ 38a Prämienverfahren

(1) Die Berufsgenossenschaft gewährt unter Berücksichtigung der Wirksamkeit der von den Unternehmern getroffenen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten und für die Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren, insbesondere für die Verhütung von arbeitsbedingten psychischen Belastungen, Prämien (§ 162 Abs. 2 SGB VII).

(2) Hierfür werden besondere Präventionsschwerpunkte nach Maßgabe der Unfallquote und der Unfalllast der Gefahrtarifstellen oder Teil-Gefahrtarifstellen im jeweiligen Gefahrtarif der Berufsgenossenschaft (§ 26) gebildet. Darauf basierend ermittelt der Vorstand die Gefahrtarifstellen oder Teil-Gefahrtarifstellen auf der Grundlage der Unfälle im Kalenderjahr vor Inkraft-Treten eines Gefahrtarifs; abweichend für den Gefahrtarif 2011 wird das Kalenderjahr 2013 als Bezugsjahr bestimmt. Es werden diejenigen Gefahrtarifstellen oder Teil-Gefahrtarifstellen für das Prämienverfahren ausgewählt, deren Unfallquote (Meldepflichtige Arbeitsunfälle) je 1.000 nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII Versicherte und deren durchschnittliche Unfalllast um jeweils mehr als 40 Prozent über dem Durchschnitt aller Unternehmen (§§ 3, 24 Abs. 1) im Bezugsjahr liegen.

(3) Der Vorstand beschließt Prämienkataloge für die nach Abs. 2 ausgewählten Gefahrtarifstellen oder Teil-Gefahrtarifstellen. Ein Prämienkatalog kann bei Vergleichbarkeit der Gefährdungen und der Eignung jeweils gleicher Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren, insbesondere von arbeitsbedingten psychischen Belastungen für mehrere Gefahrtarifstellen oder Teil-Gefahrtarifstellen gemeinsam gelten. Jeder Prämienkatalog enthält eine abschließende Aufzählung von Präventionsmaßnahmen, die nicht bereits aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung oder der Regelungen eines Unternehmens- oder Berufsverbandes umgesetzt werden müssen und setzt für jede Maßnahme die zu gewährende Prämie der Höhe nach fest. Die Prämienkataloge sind gültig vom 01. Januar des zweiten Jahres der Gültigkeit des Gefahrtarifs bis zum 31. Dezember des Jahres, welches auf das letzte Gültigkeitsjahr des Gefahrtarifs folgt; abweichend wird für den Gefahrtarif 2011 das Kalenderjahr 2015 als erstes Gültigkeitsjahr bestimmt. Der Vorstand tauscht mit Wirkung zum 01. Januar des nächsten Kalenderjahres eine in einem Prämienkatalog enthaltene Maßnahme gegen eine andere aus, wenn sie nachweislich ungeeignet ist.

(4) Die Prämie ist je Jahr auf einen Höchstbetrag von 10.000 Euro zuzüglich einem Tausendstel der mit dem Lohnnachweis für das vorangegangene Kalenderjahr gemeldeten Arbeitsentgelte der Versicherten des Unternehmens (§ 27), insgesamt jedoch auf höchstens 50.000 Euro begrenzt. Bei freiwillig Versicherten tritt für die Berechnung des Höchstbetrages die Versicherungssumme (§ 6 Abs. 3) an die Stelle der Arbeitsentgelte. Für ein Kalenderjahr wird höchstens eine Prämie gewährt.

Abschnitt VI: Prävention

senschaft zu trennen. Der besondere Datenschutz wird beachtet (§ 24 Abs. 1 SGB VII).

(2) Der überbetriebliche arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Dienst steuert die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung der angeschlossenen Unternehmerinnen und Unternehmer organisatorisch und übernimmt die Verpflichtung des Betriebsarztes und der Sicherheitsfachkraft.

(3) Dem überbetrieblichen arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Dienst können alle Unternehmerinnen und Unternehmer beitreten, die aufgrund der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2) verpflichtet sind, sich betriebsärztlich und sicherheitstechnisch betreuen zu lassen. Unternehmerinnen und Unternehmer, die sich diesem Dienst angeschlossen haben, können mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich kündigen.

(4) Die dem Dienst nach Abs. 1 angeschlossenen Unternehmerinnen und Unternehmer haben die Verpflichtung, Betriebsärztinnen bzw. Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen oder zu verpflichten, erfüllt.

(5) Die angeschlossenen Unternehmerinnen und Unternehmer sind verpflichtet, den Dienst nach Abs. 1 bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie haben insbesondere alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(6) Die Mittel zur Errichtung und Erhaltung des arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Dienstes werden von den Unternehmerinnen und Unternehmern aufgebracht, die dem Dienst angeschlossen sind. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der durch den Dienst und die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte bzw. Fachkräfte für Arbeitssicherheit erbrachten Leistungen; maßgeblich hierfür sind die geleisteten Einsatzstunden. Sie wird 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig (§ 151 SGB VII).

Abschnitt VII

Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen

§ 42 Ordnungswidrigkeiten

(1) Unternehmerinnen und Unternehmer oder Versicherte handeln ordnungswidrig, wenn sie gegen Vorschriften verstoßen, deren Verletzung mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Dies gilt insbesondere bei

1. Zuwiderhandlungen gegen Unfallverhütungsvorschriften oder vollziehbare Anordnungen (§ 209 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VII),
2. Zuwiderhandlungen gegen die Pflicht zur Duldung von Maßnahmen (§ 209 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII),
3. Verstößen gegen die gesetzlich bestimmten Unterrichts-, Melde-, Nachweis-, Aufbewahrungs-, Mitteilungs-, Anzeige-, Aufzeichnungs- und Auskunftspflichten (§ 209 Abs. 1 Nr. 4 bis 11 SGB VII),
4. Anrechnung von Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung auf das Arbeitsentgelt von Beschäftigten (§ 209 Abs. 2 SGB VII).

(2) Ordnungswidrig handelt, wer als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber vorsätzlich oder leichtfertig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt (vgl. § 98 Abs. 1 und 5 SGB X).

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 kann eine Geldbuße bis zu 10.000 Euro festgesetzt werden. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 und des Absatzes 2 beträgt die Geldbuße bis zu 5.000 Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 bis zu 2.500 Euro.

§ 43 Geldbußen gegen Vertretungsberechtigte und Beauftragte

(1) Soweit nach § 42 gegen Unternehmerinnen und Unternehmer Geldbußen verhängt werden können, gilt dies auch gegenüber

1. dem vertretungsberechtigten Organ einer juristischen Person oder dem Mitglied eines solchen Organs,
2. den vertretungsberechtigten Gesellschafterinnen und Gesellschaftern einer rechtsfähigen Personengesellschaft oder
3. den gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern des Unternehmens (§ 9 Abs. 1 OWiG).

(2) Sind Personen von Unternehmerinnen oder Unternehmern oder einem sonst dazu Befugten

1. beauftragt, das Unternehmen ganz oder zum Teil zu leiten, oder
2. ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die den Inhaberinnen oder Inhabern des Betriebes obliegen,

und handeln sie auf Grund dieses Auftrages, so sind Vorschriften, die für die Unternehmerinnen und Unternehmer gelten, auch auf die Beauftragten anzuwenden, wenn besondere Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale), welche die Möglichkeit einer Ahndung begründen, zwar nicht bei ihnen, aber bei den Unternehmerinnen und Unternehmern vorliegen. Dies gilt sinngemäß für Beauftragte von einer Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt (§ 9 Abs. 2 OWiG).

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, unwirksam ist (§ 9 Abs. 2 OWiG).

§ 44 Geldbußen bei Verletzung der Aufsichtspflicht

(1) Unternehmerinnen und Unternehmer handeln ordnungswidrig, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig erforderliche Aufsichtsmaßnahmen unterlassen und infolgedessen eine zu beaufsichtigende Person gegen eine Vorschrift verstößt, deren Verletzung mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gehören auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen (§ 130 Abs. 1 OWiG).

(2) Den Unternehmerinnen und Unternehmern stehen gleich

1. ihre gesetzlichen Vertreter,
2. die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person sowie die vertretungsberechtigten Gesellschafterinnen und Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft,
3. Personen, die beauftragt sind, das Unternehmen ganz oder zum Teil zu leiten, soweit es sich um Aufgaben handelt, für deren Wahrnehmung sie verantwortlich sind (§ 9 Abs.2 OWiG).

(3) Das Höchstmaß der Geldbuße wegen der Aufsichtspflichtverletzung richtet sich nach dem für die Pflichtverletzung angedrohten Höchstmaß der Geldbuße (§ 130 Abs. 3 Satz 2 OWiG).

Abschnitt VIII

Schlussbestimmungen

§ 45 Bekanntmachungen

(1) Das autonome Recht und die übrigen Bekanntmachungen der Berufsgenossenschaft werden mit Ausnahme der dienstrechtlichen Regelungen im Intranet (<http://www.vbg.de>) öffentlich bekannt gegeben (§ 34 Abs. 2 SGB IV).

(2) Dienstrechtliche Regelungen, insbesondere die Dienstordnung und die sie ergänzenden Vorschriften werden durch zweiwöchigen Aushang in den Geschäftsräumen und im Intranet der Berufsgenossenschaft bekannt gemacht.

§ 46 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.

(2) Vom gleichen Zeitpunkt ab tritt die Satzung vom 01.01.2010 mit allen Nachträgen und Anhängen und Anlagen außer Kraft.

(3) § 13 Nr. 18 tritt mit dem Umlagejahr 2014 außer Kraft.

(4) Für rückwirkende Veranlagungs- und Beitragsbescheide sowie –änderungen, die Zeiträume vor dem 01.01.2010 betreffen, sind die Berechnungsgrundlagen und –vorschriften der an der Vereinigung beteiligten Berufsgenossenschaften in der jeweils geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Abschnitt VIII: Schlussbestimmungen

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft – Berufsgenossenschaft der Banken, Versicherungen, Verwaltungen, freien Berufe, besonderen Unternehmen, Unternehmen der keramischen und Glas-Industrie sowie Unternehmen der Straßen-, U-Bahnen und Eisenbahnen (VBG) am 28.09.2011

Die Vertreterversammlung

gez. Arno Metzler
(Vorsitzender der Vertreterversammlung)

Genehmigung

Die von der Vertreterversammlung der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft am 28. September 2011 beschlossene Neufassung der Satzung wird mit Ausnahme von § 45 Absatz 2 und insoweit § 46 Absatz 1 und Absatz 2 gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV i.V.m. § 114 Abs. 2 Satz 1 SGB VII genehmigt. § 55 Absatz 2 in der Fassung der Satzung vom 1. Januar 2010 bleibt über den 31. Dezember 2011 hinaus in Kraft bis zu einer erneuten Entscheidung der Selbstverwaltung über die Art und Weise der Bekanntmachung der dienstrechtlichen Regelungen.

Bonn, den 14. Dezember 2011
III 1 – 69310.00-2088/2011

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag
gez. Meurer

1. Nachtrag vom 05. Juli 2012, genehmigt am 05. September 2012
Änderung der §§ 24 Abs. 3 Satz 4, 33 Abs. 2 und der Anlage mit Wirkung zum 01.01.2012 und des § 45 Abs. 2 ab dem Tag nach der Bekanntmachung des 1. Nachtrags

Az.: III 1-69310.00-1196/2012

2. Nachtrag vom 04.07.2013, genehmigt am 18. Juli 2013
Änderung des § 29 Abs. 3 Nr. 3 mit Wirkung zum 01.01.2013

Az.: III 1 – 63910.00 – 2939/2013

3. Nachtrag vom 04.07.2013, genehmigt am 22. Juli 2013
Änderung des § 20 Abs. 2 (Höchstjahresarbeitsverdienst) mit Wirkung zum 01.01.2014

Az.: III 1 – 69310.00 – 3000/2013

4. Nachtrag vom 05.12.2013, genehmigt am 18. Dezember 2013
Änderung des § 20 Abs. 3 mit Wirkung zum 01.01.2014

Az.: III 1 – 69310.00 - 5126/2013

5. Nachtrag vom 10.07.2014, genehmigt am 21. Juli 2014
Änderung des § 29 Abs. 3 Ziffer 4 mit Wirkung zum 01.01.2014

Az.: 421 – 69310.00 – 1486/2014

Abschnitt VIII: Schlussbestimmungen

6. Nachtrag vom 25.02.2015, genehmigt am 05. März 2015

Änderung der §§ 14 Ziff. 15, 24 Abs. 7 und 29 Abs. 3 Ziff. 2 S. 3 (Mindestbeitrag)
mit Wirkung zum 01.01.2015

Az.: 421 – 69310.00 – 66/2015

7. Nachtrag vom 09.07.2015, genehmigt am 25. August 2015

Änderung des § 1 Abs. 1 (mit Wirkung ab dem Tag nach der Bekanntmachung), § 29
Abs. 3 Ziff. 2 Satz 2, Einfügung von § 38a mit Wirkung zum 01.08.2015

Az.: 421 – 69310.00 – 750/2015

8. Nachtrag vom 13.07.2017, genehmigt am 08. August 2017

Änderungen der §§ 3 Abs. 1, 27 und 27a mit Wirkung zum 01.01.2017, § 16 Abs. 3
S. 2 (mit Wirkung am Tag nach der Bekanntmachung), § 38a Abs. 2, 3. Satz und
Abs. 4 (mit Wirkung am Tag nach der Bekanntmachung), § 6 Abs. 3 S. 2 mit Wirkung
zum 01.01.2018

Az.: 415 – 69.310.00 – 1556/2017

9. Nachtrag vom 07.12.2017, genehmigt am 21. Dezember 2017

Änderungen der §§ 6 Abs. 2, Abs. 3 Satz 5, 21 Abs. 4 Satz 1 und 35 Abs. 4 Satz 1
mit Wirkung zum 01.01.2018

Az.: 415 – 69310.00 – 2923/2017

10. Nachtrag vom 06.12.2018, genehmigt am 20. Dezember 2018

Änderung des § 14 Ziffer 14 mit Wirkung zum 01.01.2019

Az.: 112 – 69310.0 – 2346/2011

11. Nachtrag vom 11.07.2019, genehmigt am 07. August 2019

Änderung des § 20 Abs. 2 mit Wirkung zum 01.01.2020

Änderungen der § 8 Abs. 2 Satz 2, § 13 Ziff. 4, 5 und 10, § 14 Ziff. 2, 3, 20, 21
und 25, § 15, § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 sowie § 20 Abs. 10 mit
Wirkung zum 01.05.2022

Az.: 415 – 69310.00 – 1397/2019

Abschnitt VIII: Schlussbestimmungen

Anlage zur Satzung

Die Beiträge für die nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, 10, 14 b) und 15 a) SGB VII Versicherten sowie für die nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 bis Nr. 5 SGB VII Versicherten werden nach der Zahl der Versicherten unter Berücksichtigung der Gefährdungsrisiken berechnet. Grundlage für die Berechnung der Beiträge sind die Leistungsaufwendungen pro Versicherten pro Jahr zuzüglich der prozentual auf die Versichertenart entfallenden Verwaltungskosten. Dabei wird die Kopfhöhe pro Versichertenart nach der nachstehenden Tabelle berechnet.

	Versichertenart gestuft nach Gefährdungsrisiken	Berechnung der Versicherten (Köpfe) pro Jahr
1.	§ 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 14 b) SGB VII (Lernende und Teilnehmende an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, die über die Bundesagentur für Arbeit, einen nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II zuständigen Träger oder einen nach § 6 a SGB II zugelassenen kommunalen Träger gefördert werden)	Je 9 gemeldete Maßnahme-Monate wird ein Versicherter gerechnet.
2.	§ 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII (ehrenamtlich Tätige)	Anzahl der gemeldeten Versicherten 1 : 1
3.	§ 2 Abs. 1 Nr. 15 a SGB VII (Rehabilitanden)	Die Anzahl der Versicherten wird aus den gemeldeten Belegungstagen und der durchschnittlichen Verweildauer in Krankenhäusern und Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen berechnet. Die durchschnittliche Verweildauer wird jährlich ermittelt aus den amtlichen Angaben des Statistischen Bundesamtes.
4.	§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII (freiwillig Versicherte gewählte oder beauftragte Ehrenamtsträger)	Anzahl der gemeldeten Versicherten 1 : 1
5.	§ 6 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII (freiwillig Versicherte ehrenamtlich Tätige)	Anzahl der gemeldeten Versicherten 1 : 1
6.	§ 6 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII (Personen, die ehrenamtlich für Parteien im Sinne des Parteiengesetzes tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen)	Anzahl der gemeldeten Versicherten 1 : 1

VBG – Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Massaquoipassage 1
22305 Hamburg
Telefon: 040 5146-0
www.vbg.de